



## SATZUNG

Stifter: Eheleute Petra Jacobi und Georg Dold-Jacobi

15.01.2018





## Präambel

Wir, die Eheleute Petra Jacobi und Georg Dold-Jacobi, wollen mit unserem Engagement neue Wege gehen und den Menschen, die Tiere und die Natur in ihrer Ganzheitlichkeit wieder in den Mittelpunkt stellen. Die Stiftung will hierzu Strukturen schaffen und bewahren, in denen Respekt und Rücksichtnahme gegenüber menschlichem und nicht-menschlichem Leben selbstverständlich sind, um einen dauerhaften ethischen Fortschritt bzw. dessen Weiterentwicklung anzustreben.

Dabei ist es Ziel der Stiftung, rechtliche Ungleichheit und tatsächliche Benachteiligung zu verringern, denen Mitgeschöpfe und Mitmenschen ausgesetzt sind, insbesondere aufgrund ihrer Artzugehörigkeit sowie physischer oder psychischer Besonderheiten. Wertschätzung, Empathie und Aufmerksamkeit sollen dabei Leitmotiv sein.

Da der Mensch Teil der göttlichen Schöpfung ist und nicht losgelöst von der Natur und den Tieren leben kann, bedarf er zur Gesunderhaltung und Weiterentwicklung von Körper, Geist und Seele des Einklangs mit der Natur und den Tieren zum Wohle aller.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

**TraumTänzer Stiftung**

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau.

### § 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist:

a) die Förderung des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege** im Sinne des Bundesnatur-



schutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes sowie der **Pflanzenzucht** iSd §§ § 52 Abs. 2 Nr. 8 und 23 der Abgabenordnung;

Der Zweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Flächen mit produktiven Ökosystemen, die die Diversität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit dieser Ökosysteme sowie die Artenvielfalt der natürlichen Pflanzen ohne Genmanipulationen erhalten; der Zweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke;

- b)** die Förderung des **Tierschutzes** iSd § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung durch Schutz und Fürsorge sowie Bewahrung der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden;

Der Zweck wird verwirklicht durch die artgerechte Versorgung von fremden Tieren und Betreiben von Tierauffangeinrichtungen ( Gnadenhof ); der Zweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke;

- c)** die Förderung der **Religion** iSd § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung; diese beinhaltet, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Kirchen und Glaubensgemeinschaften, im Rahmen tätiger Nächstenliebe christliche Religion zu fördern und zu praktizieren, um Menschen Unterstützung und Lebensorientierung auf sittlicher Grundlage zu geben;

Der Zweck wird verwirklicht durch das Angebot von Seminaren, Meditationen und dem gemeinsamen Beten in einem von Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit geprägten Umfeld; der Zweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke.

2. Die Stiftung wird zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks mit den unter Abs. 2. lit. a) bis c) im Einzelnen genannten Maßnahmen, insbesondere durch Zustiftungen, auch selbst Bauernhöfe, ländliche Anwesen und Ländereien mit Wald und Wiesen erwerben, deren Unterhaltung und Bewirtschaftung ausschließlich der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
3. Die Interpretation des unter lit. a) bis c) niedergelegten Stifterwillens obliegt der Stiftung. Der Stiftungsvorstand entscheidet allein nach seinem Ermessen, sofern ein Stiftungsrat besteht nach dessen Anhörung auf der Grundlage seiner hierzu erlassenen Richtlinien, mit welchem Schwerpunkt die einzelnen Zwecke verfolgt werden, auch unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung.
4. Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.





### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.
4. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 4 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus:  
  
Barvermögen in Höhe von 100.000,00 EUR
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbstständiges Vermögen ausgewiesen werden kann. Über den Bestand des Grundstockvermögens ist ein ständig zu aktualisierendes Verzeichnis zu führen. Der Stiftungsvorstand kann, sofern ein Stiftungsrat besteht in Abstimmung mit diesem, Anlagerichtlinien erlassen, die als Grundlage für die Vermögensverwaltung dienen.
3. Zustiftungen sind stets zulässig. Zuwendungen sind (als Zustiftungen) dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit dies von dem Zuwendenden so bestimmt wurde. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie Grundbesitz sind in der Regel dem Grundstockvermögen zuzuführen, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen ist.
4. Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen nicht verpflichtet.
5. Soweit steuerlich, insbesondere ohne Gefährdung des gemeinnützigen Satzungszwecks, zulässig, dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Rücklagen dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten



tigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).

6. Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zulässig, auch in Ansehung von Grundbesitz, wobei der Erlös aus der Veräußerung von Grundbesitz nach Möglichkeit wiederum für den Erwerb von Grundbesitz verwendet werden soll. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden, in eine Rücklage eingestellt werden oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
7. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, oder sonstige Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

## § 5 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung sind die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Soweit somit der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist und ein Stiftungsrat besteht, ist dieser durch den Stiftungsrat zu beauftragen. Die Prüfung muss sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.

## § 6 Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Der Stiftungsvorstand kann einen Stiftungsrat einrichten.
3. Nach dem Tod des letztlebenden Stifters ist ein Stiftungsrat einzurichten, für den die Bestimmungen dieser Satzung gelten.
4. Die Stiftungsorgane sind – unbeschadet anderweitiger Regelungen in dieser Satzung – grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Den Stiftungsorganen kann eine Vergütung, auch in Form der sog. Ehrenamtszuschale, bis zur



steuerfreien Höchstgrenze iSd. § 3 Ziff. 26 EStG oder eine Entschädigung für Arbeits- und Zeitaufwand ausbezahlt werden, soweit die Finanzlage der Stiftung dies erlaubt. Unabhängig von einer Vergütung haben Stiftungsorgane Anspruch auf Auslagenersatz.

5. Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Ist ein Stiftungsrat eingerichtet, werden die Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 - auf die Dauer von 5 Jahren vom Stiftungsrat gewählt.
2. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender, die Stifterin stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Beim Ausscheiden des Stifters wird die Stifterin Vorsitzende.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2- nach Ablauf der Amtszeit und bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Vorstand durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss vom Vorstandsamt.
4. Von den Stiftern bestellte Vorstandsmitglieder können von den Stiftern aus wichtigem Grund abberufen werden. Ist ein Stiftungsrat eingerichtet, steht dieses Recht dem Stiftungsrat zu. Dem Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.
5. Scheidet einer der Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder oder, falls ein Stiftungsrat eingerichtet ist, dieser auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand wählt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Der Vorsitzende des Vorstands kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands hauptamtlich und gegen angemessenes Entgelt entsprechend der Kompetenz und Leistung für die Stiftung tätig werden, sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies zulässt. Ist ein Stiftungsrat eingerichtet, entscheidet dieser durch Beschluss.



## § 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln hat;
  - b) Vorlage von Jahresrechnung und Geschäftsbericht an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
  - c) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand bedarf, sofern ein Stiftungsrat eingerichtet ist, im Innenverhältnis zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrates:
  - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
  - c) Einstellung oder Kündigung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von über 3.000,00 EUR oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder mit Pensionszusagen;
  - d) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von über einem Jahr oder einem monatlichen Mietzins, der 2.000,00 EUR übersteigt;
  - e) generell zum Abschluss aller Geschäfte mit einem Gegenstandswert von über 50.000,00 EUR.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu marktüblichen Konditionen anzustellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen und die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies zulässt.

## § 9 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.



2. Soweit nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, ist jedes Mitglied des Vorstands einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt, darüber hinaus wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Stifter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen kann der Vorstand einstimmig Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; ist ein Stiftungsrat eingerichtet, entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit über die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen oder ihre Stimme in Textform (§ 126 b BGB) abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Stiftungsrats ist stets eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.

3. Beschlüsse können auch in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern.





4. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
5. Mitglieder des Vorstands, die nicht Stifter sind, sind in folgenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt:
  - a) Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Stiftung mit dem Vorstandsmitglied;
  - b) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung;
  - c) Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Vorstandsmitglied eine Position in einem Organ innehat.

## § 11 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Stiftungsrat besteht aus den Stiftern als Mitglieder und 1. und 2. Vorsitzenden auf Lebenszeit sowie den weiteren Mitgliedern des Stiftungsrats. Die Stifter bestimmen, wer 1. und 2. Vorsitzender ist. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden zu Lebzeiten der Stifter durch diese benannt; verstirbt einer von ihnen, so entscheidet der andere allein. Anstelle der Stifter sind nach deren Ausscheiden Familienmitglieder der Stifter als Mitglieder des Stiftungsrats zu wählen.

Bei den Familienmitgliedern der Stifter muss es sich um deren gemeinsame Abkömmlinge (also Kind, Enkelkind usw.) oder die Abkömmlinge von Herrn Dold-Jacobi handeln.

Die Familienmitglieder des Stiftungsrats werden durch Mehrheitsbeschluss der volljährigen Abkömmlinge der Stifter, der auf rechtzeitige Aufforderung des Stiftungsrats hin innerhalb einer Frist von drei Monaten hin zu fassen ist, benannt.

Die Verpflichtung zur Zuwahl eines Familienmitglieds der Stifter entfällt, soweit zum Zeitpunkt der Besetzung des Stiftungsrats kein Familienmitglied im vorstehenden Sinne benannt wurde.

3. Soweit ein Mitglied des Stiftungsrats nicht auf Lebenszeit bestellt ist, endet die Mitgliedschaft im Stiftungsrat mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied des Stiftungsrats das 70. Lebensjahr vollendet hat. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrats, das die Altersgrenze erreicht hat, um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ein solcher Beschluss kann mehrfach für dasselbe Mitglied gefasst werden.



4. Nach der ersten Bestellung ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl (Kooptation). Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Der Stiftungsrat kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für jeweils fünf Jahre wählen.

Den Ersatzmitgliedern ist die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrats ohne eigenes Stimmrecht gestattet. Die Ersatzmitglieder rücken, unter sich in der Reihenfolge ihrer Wahl, für die verbleibende Amtszeit eines ausscheidenden Mitglieds des Stiftungsrats nach. Sollten alle Mitglieder des Stiftungsrats ausgeschieden sein, ohne dass ein neuer Stiftungsrat bestellt wurde, erfolgt die Bestellung des neuen Stiftungsrats durch den Vorstand.

5. Mitglieder des Stiftungsrats können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung und Neubestellung erfolgt durch die Mitglieder des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht; ihm ist vor der Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 12 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen. Er hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Stiftungsrats folgende Aufgaben:
  - a) Ernennung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
  - b) Genehmigung wichtiger Rechtsgeschäfte der Stiftung, insbesondere solcher gemäß § 8 Abs. 2;
  - c) Überwachung und Begleitung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes;
  - d) Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung;
  - e) Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - f) Repräsentation der Stiftung nach außen.



2. Der Stiftungsrat kann zur Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes berufsmäßige Rechnungsprüfer bestellen. Jedem einzelnen Mitglied des Stiftungsrats steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.

## § 13 Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an der Beschlussfassung teilnimmt.

Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder des Stiftungsrats oder anwesende Ersatzmitglieder vertreten lassen oder ihre Stimme auch in Textform (§ 126 b BGB) abgeben. Jedes Mitglied des Stiftungsrats oder Ersatzmitglied kann jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

2. Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (2. Vorsitzenden) nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat kann auch von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn die Einberufung trotz deren schriftlich begründeten Einberufungsantrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung erfolgt in Textform und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.

3. Über Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu errichten, die durch zwei Mitglieder des Stiftungsrats zu unterzeichnen ist. Der Stiftungsrat kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie zur Anpassung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse insbesondere zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten erscheinen.

Soweit Satzungsänderungen sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.



2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder aufgrund veränderter Verhältnisse in der satzungsmäßigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.

Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen. Zweckänderungen werden erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

3. Satzungsänderungen werden zu Lebzeiten der Stifter, solange sie einem Stiftungsorgan angehören, durch diese beschlossen. Nach Ausscheiden der Stifter werden satzungsändernde Beschlüsse durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst. Jeder Stifter hat in diesem Fall ein Vetorecht.

Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats persönlich anwesend ist; dem Vorstand ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung zu gleichen Anteilen an die BUNDstiftung Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin und Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, Dircksenstrasse 47, 10178 Berlin. Die Anfallberechtigten haben das jeweilige Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, durch Beschluss einen oder mehrere andere Anfallberechtigte zu bestimmen, sofern diese die Voraussetzungen gemäß Satz 2 ebenfalls erfüllen.

Für die Beschlussfassung gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg im Breisgau als Stiftungsbehörde.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.



## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Anerkennung in Kraft.